

Grußwort
der Staatssekretärin des
Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz,
Dr. Stefanie Hubig,
anlässlich des
3. Josef-Kohler-Symposiums
am 12. Dezember 2014
in Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Professorin Obergfell,
sehr geehrter Herr Professor Pfennig,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit der Frage nach dem Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern haben Sie sich für Ihre Veranstaltung ein Thema gewählt, das aktueller kaum sein könnte. Die Privatkopie und ihrer angemessenen Vergütung beschäftigt auch uns im Ministerium derzeit sehr intensiv. Umso mehr habe ich mich daher über Ihre Einladung gefreut und möchte mich bei den Organisatoren dieser Tagung ganz herzlich bedanken: Bei Ihnen Frau Professorin Obergfell und bei Ihnen Herrn Professor Pfennig.

Meine Damen und Herren,

das Vervielfältigungsrecht stand von Anfang an im Zentrum des Urheberrechts: Das gilt in erster Linie für das angloamerikanische Copyright-System, wo eben dieses Verwertungsrecht dem System selbst den Namen gibt. Dies gilt im Großen und Ganzen aber auch für das kontinentaleuropäische Urheberrecht. Am Vervielfältigungsrecht lässt sich der Wandel des Urheberrechts daher sehr gut beobachten. Über die Jahrhunderte hinweg brachte die technische Entwicklung immer leichter bedienbare und effektivere „Kopiermaschinen“ hervor, zuletzt auch für Privatleute.

Es ging los mit dem Buchdruck vor 550 Jahren in Mainz. Das war eine technische Revolution, die eine neue Branche hervorgebracht hat: Nämlich die Verlage. Und schon damals ging dadurch eine bestehende Branche unter: Die Kopisten in den mittelalterlichen Skriptorien der Klöster, die das schriftliche Wissen über 1000 Jahre tradiert hatten. Vervielfältigung durch Abschreiben: Das wurde nicht mehr gebraucht – jedenfalls nicht mehr so systematisch organisiert und letztlich kommerziell. Diese Entwicklung ist heute, wo wir alle mit dem Computer – bzw. mit seiner Taschenausgabe, dem Smartphone - über die perfekte Kopiermaschine verfügen, auf die Spitze getrieben.

Damit stellt sich für das Urheberrecht heute eine zentrale Frage in voller Schärfe: Welche Vervielfältigung soll erlaubt sein, und welche nicht?

Genau mit dieser Frage hat sich bereits Josef Kohler 1907 in seinem berühmten Lehrbuch zum Urheberrecht befasst. Zu einer Zeit also, als an das Internet noch lange nicht zu denken, geschweige denn das Internet vorzustellen war. Kohler stellte klar,

dass die private Benutzung eines Werkes frei sein müsse und niemandem verwehrt werden könne. Der Grund dafür liege darin, so Kohler wörtlich: „dass das menschliche Leben seine Freiheit haben will und dass Gedanken und Gedankenverbindungen dem Menschen ebenso wenig entzogen werden sollen, wie Luft und Licht.“ Nur die gewerbliche Vervielfältigung – und damit meinte er die auf die spätere gewerbliche Verbreitung gerichtete Vervielfältigung – wollte Kohler den Urhebern vorbehalten.

Die Abgrenzung zwischen freier Benutzung und urheberrechtlichem Vervielfältigungsrecht, die Kohler damals beschrieben hat, leisten heute die Schranken des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere § 53. Allerdings erreicht unsere heutige Norm – vorsichtig formuliert - dabei leider nicht ganz die Prägnanz und Klarheit Josef Kohlers. Die Experten und Expertinnen wissen, wovon ich rede: Die Vorschrift zur "Privatkopieschranke" ist kaum noch verständlich. Das liegt zweifellos auch daran, dass die Verhältnisse seit Kohlers Zeiten deutlich komplizierter geworden sind; und zwar in mehrfacher Hinsicht: Die Produktion der "Urheberrechtsindustrien" hat sich enorm ausgeweitet. Text, Musik, Bilder, Filme – das begleitet uns ständig und überall. Die technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung sind enorm gewachsen.

"Grundig Reporter" – dieses Stichwort sagt jedem Urheberrechtler etwas, denn damit beginnt die Geschichte der Privatkopievergütung in Deutschland. Für solch ein Tonbandgerät, das ja nur "analoge" Kopien mit Qualitätsverlust herstellen konnte, musste man in den ersten Nachkriegsjahren in der Bundesrepublik ein Monatsgehalt auf den Tisch legen. Das Tonband als Speichermedium kostete mehr als die Schallplatte, die als Kopiervorlage diente. Diese Welt ist heute – jedenfalls für unsere Kinder – so weit weg wie die mittelalterlichen Skriptorien. Unsere Zehnjährigen fotografieren im Urlaub mit ihrem Tablet, loggen sich in das W-LAN des Hotels in Spanien oder der Türkei ein und schicken ihre Schnapshotschüsse per Instagram um die Welt.

Mit den neuen Techniken ist auch der Rechtsrahmen immer komplexer geworden. Vor allem ist das geltende Recht immer stärker von europäischen Vorgaben geprägt. Hinzu kommt die ausdifferenzierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dazu werden Sie heute einiges hören. In diesem Umfeld bewegen wir uns heute, wenn wir über urheberrechtliche Reformen sprechen. Die europäischen Vorgaben werden wir auch zu beachten haben, wenn wir das Recht der Privatkopie und ihrer Vergütung weiterentwickeln.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat aus dem Koalitionsvertrag den Auftrag, Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher zu gestalten und eine Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche einzuführen. Wir wollen dieses Vorhaben mit der Umsetzung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung verbinden, an der wir gerade arbeiten. Die Richtlinie müssen wir bis Februar 2016 in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Aus diesem Grund arbeiten wir im Moment mit Hochdruck an dem Gesetzentwurf. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass die Zeit deshalb heute noch nicht reif ist, hier Einzelheiten offen zu legen. Wir wollen und werden unseren Referentenentwurf hierzu im 1. Halbjahr 2015 präsentieren.

Auch wenn der Deutsche Bundestag die Regelung des § 52a UrhG nun entfristet hat, werden wir uns in dieser Legislaturperiode weiter mit der Bildungs- und Wissenschaftsschranke beschäftigen. Auch hier wird es darum gehen, welches Material in welcher Form künftig erlaubnisfrei benutzt werden darf – insbesondere aber auch: Wie diese Nutzung zu vergüten ist. Denn klar ist, und das sagen wir auch der Bildungspolitik: Wenn wir Nutzungsbefugnisse ausweiten, muss auch eine finanzielle Kompensation zugunsten der Kreativen und der Verwerterinnen und Verwerter fließen.

Abgesehen von den kurzfristig nötigen Verbesserungen des bestehenden Systems scheint mir dieses Symposium aber auch ein geeigneter Ort, etwas weiter in die Zukunft zu blicken: Der Fortschritt hat Technologien hervorgebracht, die immer mehr die Frage aufwerfen, ob die Anknüpfung an die Vervielfältigung perspektivisch noch zeitgemäß ist. Josef Kohler hatte es da noch leicht: Zu seiner Zeit war die wesentliche Methode der Privatkopie noch das handschriftliche Abschreiben von Büchern und anderen Texten. Die neueste Erfindung, mit der er sich in seinem Lehrbuch 1907 auseinanderzusetzen hatte, war der Plattenspieler.

Wer heute ein Werk genießen will, ist aber immer weniger darauf angewiesen, eine digitale oder gar analoge Kopie zu besitzen. Musik- und Filmwerke werden auf zentralen Servern in der "Cloud" bereitgehalten und von dort auf die Endgeräte der Nutzer gestreamt. Dauerhafte Kopien fallen dann bei den Nutzern gar nicht mehr an. Für die Endnutzer ist oft auch gar nicht mehr erkennbar, ob und an welcher Stelle der komplexen technischen Prozesse überhaupt digitale Werkkopien erzeugt werden. Es interessiert sie auch nicht sonderlich – und das letztlich mit Recht. Was zählt, ist der Genuss der Inhalte und nicht die im Hintergrund ablaufende Technik.

Meine Damen und Herren,

wenn das die Richtung ist, in die die technische Entwicklung geht, müssen wir uns fragen, wie wir kreative Leistungen auch in Zukunft fair vergüten, und gleichzeitig die fantastischen Potentiale der modernen Technik nutzen.

Einerseits ist absehbar, dass vertragliche Lösungen dabei ihre Rolle spielen werden. „Flatrate“-Modelle, bei denen Verbraucher einen Vertrag mit einem Plattformbetreiber abschließen und dafür unbegrenzt auf Musik, Filme oder auch E-Books zugreifen können, gelten als immer attraktiver. In diesen Fällen kann die Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte über entsprechende Lizenzverträge geschehen. Das strukturelle Problem ist hier aber: Wie sichern wir in diesem vertraglichen Kontext die angemessene Vergütung der Kreativen? Derzeit erzielen vor allem die Plattformen die Erlöse – für die "Content-Produzenten" selbst bleibt kaum etwas. Gleichzeitig werden wir klären müssen, welche Rolle der Konsum urheberrechtlicher Werke abseits solcher Vertragsmodelle spielt und wie wir auch bei diesen Nutzungen einen fairen Ausgleich für Kreative und Rechteinhaber schaffen können.

Das ist die große Zukunftsaufgabe. Hierfür werden wir perspektivisch neue Konzepte entwickeln müssen, denn die Anknüpfung an den Verkauf von Hardware und Speichermedien wird immer weniger plausibel werden. Das heißt für das Urheberrecht zweierlei:

Erstens: Wir werden unsere Hausaufgaben machen und das bestehende deutsche System der Privatkopievergütung effizienter ausgestalten.

Zweitens: Wir müssen perspektivisch aber auch neue Modelle entwickeln.

Es gibt also viel zu tun, und wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen. Jetzt bin ich erst einmal gespannt, welche Ergebnisse Sie heute erarbeiten werden. Ich wünsche Ihnen viele Erkenntnisse und eine spannende Tagung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!